

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SE-  
CO  
Leistungsbereich Arbeits-  
bedingungen  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

10. November 2020

### **Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen (Art. 48a ArGV 2)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, hat mit Schreiben vom 17. August 2020 die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

Das Bedürfnis nach sicheren, einwandfreien Nationalstrassen und eine immer raschere Abnutzung führen seit Jahren zu einer zunehmenden Anzahl von Baustellen auf dem Nationalstrassennetz, für die allesamt das Bundesamt für Strassen ASTRA Auftraggeber ist. Aus sicherheitstechnischen Gründen müssen diese Bauarbeiten in der Nacht verrichtet werden. Die entsprechende Bewilligungspflicht führt bei den Kantonen und beim SECO zu einer grossen administrativen Belastung.

Mit der vorliegenden Änderung der ArGV 2 sollen genau definierte Arbeiten an bestehenden Nationalstrassen zukünftig bewilligungsfrei in der Nacht ausgeführt werden können. Neben der Art der Arbeit und der Strassenkategorie wird die Anwendung von Art. 48a ArGV 2 ebenfalls von der Art der betroffenen Bauelemente respektive vom entsprechenden Sicherheitsaspekt abhängig gemacht. Was die betroffenen Bauelemente betrifft, ist es bedauerlich, dass Art. 48a ArGV 2 nur Tunnel, Galerien und Brücken abdeckt. Der erläuternde Bericht hält zwar fest, dass Arbeiten ausserhalb dieser Bauelemente auch in den Anwendungsbereich fallen, wenn sie in direktem Zusammenhang damit stehen und die Verhältnismässigkeit gewährt bleibt. Umfasst eine Baustelle zwei der vorgenannten Bauelemente, so findet die Bestimmung auch auf den dazwischenliegenden Strassenabschnitt Anwendung, soweit dies verhältnismässig ist. Diese Ergänzung reicht uns nicht aus. Wir geben zu bedenken, dass Sicherheitsbedürfnisse ausserhalb von Tunnels, Galerien und Brücken nicht weniger wichtig sind. Wir regen deshalb an, die Ausnahmebestimmung auf das gesamte Nationalstrassennetz auszuweiten. Wir begrüssen es, dass die Bewilligungsbefreiung nur die Nachtarbeit betrifft.

Durch die Aufhebung der Bewilligungspflicht wird die Veröffentlichung der entsprechenden Verfügungen des SECO im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) wegfallen. Mittels der in Art. 48a Abs. 2 ArGV 2 eingeführten Meldepflicht, welche als Novum in der ArGV 2 gilt und als rein formelle Auflage zu verstehen ist, können sich Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände,

trotz Ausnahmen von der Bewilligungspflicht, via die kantonalen Vollzugsbehörden informieren.

Betreffend die Meldepflicht haben wir zwei Anmerkungen. Wir regen an, dass in Bezug auf die Meldung eine Präzisierung notwendig (z. B. Anzahl Arbeitnehmer, Arbeitszeiten etc. oder nur der Einsatz mit Datum in der Nacht ohne genaue Zeiten und Anzahl Arbeitnehmende) wäre. Eine solche Präzisierung kann auch noch in der Wegleitung vorgenommen werden. Ebenfalls sollte im Verordnungstext das Auskunftsrecht der Verbände fixiert werden. Dies um Klarheit zu schaffen und Missverständnisse zu vermeiden. Wird das Auskunftsrecht, wie aktuell aus Art. 58 ArG abgeleitet, besteht die Gefahr, dass auch in anderen Konstellationen, gestützt auf denselben Artikel, ein generelles Auskunftsrecht ohne Erlass einer Verfügung von den Verbänden geltend gemacht werden könnte. Wird das Auskunftsrecht hingegen gesondert in der Verordnung für diese Situation fixiert, ist die Gefahr einer analogen Anwendung deutlich reduziert.

Aufgrund des eng begrenzten Geltungsbereichs von Art. 48a ArGV 2 bleibt die Bewilligungspflicht für eine beachtliche Anzahl von Baustellen an bestehenden öffentlichen Strassen. Für diese Fälle ist mit der Ergänzung des Anhangs der ArGV 1 eine Vereinfachung des Bewilligungsprozesses vorgesehen. Die revidierte Ziffer 14 des Anhangs der ArGV 1 dient als Auffangnorm und erweitert den bisherigen Geltungsbereich, für den die Vermutung der Unentbehrlichkeit für Nacht- und Sonntagsarbeit statuiert wird.

Wir begrüssen die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderung fordern aber eine Ausdehnung auf das gesamte Nationalstrassennetz. Eine Einschränkung auf einzelne Bauelemente erachten wir als unzweckmässig. Die Änderung der ArGV 2 führt auf jeden Fall zu einer administrativen Entlastung der Betriebe und der Behörden. Dem Gesundheitsschutz der Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter wird weiterhin Rechnung getragen, indem im neuen Artikel 48a ArGV 2 ein eng begrenzter Geltungsbereich definiert ist. Zudem können sich die Verbände, trotz der Befreiung der Bewilligungspflicht, durch die Meldepflicht der Betriebe bei der kantonalen Vollzugsbehörde ausreichend informieren lassen.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Brigit Wyss  
Frau Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber